

72. Ein allgemeiner Entschluß, zahlreiche Straftaten zu begehen, deren Ausführung nach Ort, Zeit und Art noch ungewiß ist, rechtfertigt nicht die Annahme einer Fortsetzungstat.

II. Straffenat. Urtr. v. 27. September 1937 g. B. 2 D 498/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist am 30. Juni 1934 vom LG. in Berlin wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen schweren Diebstahles im Rückfalle

zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. In dem Urteile sind vier Einbrüche, begangen „im Sommer“ — etwa Juni bis August — 1933 als erwiesen angenommen worden. Nachdem dieses Urteil rechtskräftig geworden war, stellte es sich heraus, daß der Angeklagte — und zwar zusammen mit anderen Mittätern als in den vorerwähnten vier Einzelfällen — in der Zeit vom 14. November 1932 bis zum 12. März 1933 mindestens 24 weitere Diebstähle begangen hatte. Diese Handlungen bilden den Gegenstand des jetzigen Verfahrens. Die Strafkammer hat angenommen, daß die seiner Entscheidung unterbreiteten Handlungen mit den in dem früheren Urteile behandelten Einbrüchen im Fortsetzungszusammenhange ständen. Nach ihrer Auffassung kommt aber trotz der Rechtskraftwirkung der früheren Verurteilung kein Verbrauch der Strafklage in Betracht, weil der bereits abgeurteilte Teil der Gesamtreihe in einem zahlenmäßigen Mißverhältnisse zu dem jetzt abzuurteilenden stehe und weil es sich wegen des Wechsels der Mittäter auch um andere Gruppen von Teilhandlungen innerhalb des Fortsetzungszusammenhanges handele. Die Strafkammer hat gegen den Angeklagten wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Diebstahles im Rückfall auf eine Zuchthausstrafe erkannt und unter Einbeziehung der in dem früheren Verfahren ausgesprochenen Strafe eine Gesamtstrafe gebildet. Die Revision macht geltend, durch das rechtskräftige Urteil vom 30. Juni 1934 sei die Strafklage verbraucht.

Die Ausführungen der Strafkammer zur Frage des Fortsetzungszusammenhanges können nicht gebilligt werden. Ein Urteil, das einen Angeklagten wegen einer im Fortsetzungszusammenhange begangenen Gesetzesverletzung verurteilt, erledigt, sobald es rechtskräftig wird, alle vor der Verkündung begangenen, in den Fortsetzungszusammenhang gehörigen Einzelhandlungen, gleichviel, ob sie das Gericht berücksichtigt hat, ob es sie gekannt hat und ob es Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, sich Kenntnis von ihnen zu verschaffen oder nicht (RGSt. Bd. 66 S. 45, 50 und die dort angeführte Rechtsprechung). Das Erfordernis der Einheitlichkeit des Vorwurfs und der Gleichartigkeit der Begehungsform läßt auch die Zusammenfassung solcher Einzelhandlungen zu einer fortgesetzten Tat zu, bei denen ein Wechsel in der Person der Mittäter vorliegt (RGSt. Bd. 56 S. 326, 328; Bd. 66 S. 45, 51). An diesen in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist festzuhalten. Die Strafkammer

hat geglaubt, hiervon abgehen zu müssen, weil sonst ein nach gesundem Rechtsempfinden unmögliches Ergebnis die Folge gewesen sein würde, daß nämlich der wesentlichste Teil der verbrecherischen Tätigkeit ungesühnt geblieben wäre. Zu diesem Ergebnis ist sie aber nur dadurch gekommen, daß sie rechtsirrig eine fortgesetzte Handlung angenommen hat. Bereits in RSt. Bd. 66 S. 236, 239 hat das RG. ausgesprochen, daß die bei den Tatrichtern wegen der Einfachheit der Feststellung vielfach übliche weite Ausdehnung des Begriffes des Fortsetzungszusammenhanges nicht zu billigen ist. In demselben Sinne wird auch bei Gürtner Das kommende Strafrecht Allg. Teil 2. Aufl. S. 240 ausgeführt: „Die Rechtsprechung muß dahin erzogen werden, daß die wirklichen Fälle der fortgesetzten Handlung verhältnismäßig selten vorkommen und daß nur für diese Fälle das Privileg der Bestrafung wegen einer einzigen Tat vom Gesetzgeber gewollt ist.“

Die Strafkammer war allerdings an das Urteil des Landgerichtes in Berlin vom 30. Juni 1934 gebunden, soweit dessen Rechtskraft geht; sie hat daran auch nicht gerüttelt, sondern nur gewissen Bedenken Ausdruck gegeben. Sie war aber berechtigt und verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob zwischen den von ihr zu beurteilenden Vorgängen und der im Urteil vom 30. Juni 1934 behandelten fortgesetzten Tat ein Zusammenhang bestehe, der die jetzt abzuurteilenden Handlungen nur als weitere unselbständige Ausführungsakte der rechtskräftig abgeurteilten fortgesetzten Tat erscheinen lasse (RSt. Bd. 44 S. 392, 398). Das Ur. v. 30. Juni 1934 konnte hierüber keine Feststellung treffen, da die jetzigen Fälle erst später bekannt geworden sind. Die Strafkammer hat nun als Ergebnis ihrer Prüfung das Bestehen eines Fortsetzungszusammenhanges mit der rechtskräftig abgeurteilten Tat bejaht. Diese Feststellung hat das Revisionsgericht daraufhin nachzuprüfen, ob dabei der Rechtsbegriff der fortgesetzten Straftat verkannt ist. Das ist aber der Fall, da die Feststellungen der Strafkammer nicht die Annahme eines einheitlichen Gesamtvorsatzes rechtfertigen. Für die Strafkammer ist es bei ihrer rechtlichen Würdigung entscheidend gewesen, daß der Angeklagte von vornherein das bestimmte Ziel verfolgt hat, in möglichst rascher Folge so viele Einbrüche zu begehen, bis ihm etwa 500 RM. als Beute in die Hände gefallen seien, um dann mit dem Erlös einen Strawattenhandel zu beginnen. Dieses Ziel genügt aber nicht, um den Gesamtvorsatz

zu begründen. Ein solcher hätte etwa angenommen werden können, wenn der Angeklagte den Vorsatz gefaßt hätte, aus einem bestimmten Geschäft oder aus einer bestimmten Art von Geschäften unter Ausnutzung bestimmter für ihn günstiger Verhältnisse nach und nach bestimmte Waren zu entwenden. Der Angeklagte ist aber in Geschäfte verschiedenster Art eingebrochen und hat sich wahllos Waren aller Art angeeignet, wie die Erörterung der einzelnen Vorgänge ergibt. Als der „erwartete“ Erfolg im Zusammenwirken mit dem einen Mitäter nicht eintrat, hat er sich von ihm getrennt und versucht, seine Pläne auf andere Weise zu verwirklichen. Bei einer natürlichen Betrachtungsweise dieses Sachverhaltes kann keine Rede davon sein, daß jede nachfolgende Tätigkeit nur als eine Fortsetzung der vorangehenden erscheint. Das, was der Angeklagte in Wirklichkeit geplant hat, ist nichts anderes als ein allgemeiner Entschluß zur Begehung zahlreicher selbständiger Diebstähle, deren Ausführung nach Ort, Zeit und Art noch gänzlich ungewiß war. Damit ist für die Zusammenfassung zu einer rechtlichen Einheit kein Raum mehr (RGSt. B. 44 S. 392, 396 und Bd. 66 S. 236, 239).